



## LSVA; Antrag auf Vergünstigung für Transporte von offener Milch

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)



Bei den nachfolgend aufgeführten Motorfahrzeugen handelt es sich um Lastwagen mit der Karosserieform «Tank für Milch» oder um Sattelschlepper mit dem Eintrag im Fahrzeugausweis «darf nur für Milchtransporte verwendet werden».

Sie werden **ausschliesslich** für Transporte von offener Milch eingesetzt. Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge ist eine Widerhandlung im Sinne von [Artikel 20 Absatz 1](#) des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81) und hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Änderungen des Einsatzzwecks sind unverzüglich mitzuteilen.

Anhänger / Sattelanhänger:

Diese werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt. Anhänger / Sattelanhänger müssen deshalb zwingend die Karosserieform «Tank für Milch» aufweisen. Das Mitführen von andern Anhängern / Sattelanhängern ist nicht erlaubt und hat den **Verlust** der reduzierten Veranlagung zur Folge. Die Abgabe wird nacherhoben und ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet.

Stamm-Nr.	Kontrollschild	Fahrzeugart und Karosserieform

Datum		Unterschrift	
Kontaktperson			
E-Mail			

Weisungen und Adressen siehe Rückseite

Vergünstigung bewilligt ab		Dossier	
Datum		Abteilung Verkehrsabgaben	.....

## Weisung «Transporte von offener Milch»

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt die OZD die nachstehende Weisung.

### 1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 12 Absatz 1](#) und [12a](#)

SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)

### 2 Begriffe

#### 2.1 Offene Milch

Als solche gilt:

- Milch in unverändertem Zustand (Roh-/Vollmilch)
- Einfach verarbeitete Milch (z.B. durch Zentrifugieren):
  - teilentrahmte Milch
  - Magermilch
  - Molke
  - Buttermilch
  - Sammelrahm und Industrierahm

Alle diese Produkte können auch pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sein. Zugelassen ist auch Milch anderer Säugetierarten.

**Nicht** als offene Milch gilt:

Milch mit weitergehender Bearbeitung oder mit Zusätzen (z.B. Zucker, Kakao usw.). Derartige Transporte sind zu 100 % abgabepflichtig.

#### 2.2 Milch-Tankfahrzeug

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Tank für Milch»
- Sattelschlepper, **ausschliesslich** für Transport von offener Milch mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Milchtransporte verwendet werden»

### 3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, bei der Oberzolldirektion zu beantragen.

Die Oberzolldirektion wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung bei der Oberzolldirektion an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

---

## Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, Bùs, FL, GL, NW,  
OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZH

AG, GR, LU, SO, TI, ZG

BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS

---

[ozd.lsva-ost@ezv.admin.ch](mailto:ozd.lsva-ost@ezv.admin.ch)

[ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch](mailto:ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch)

[ozd.lsva-west@ezv.admin.ch](mailto:ozd.lsva-west@ezv.admin.ch)

---

ausländische Fahrzeuge

[lsvausland@ezv.admin.ch](mailto:lsvausland@ezv.admin.ch)

---

Per Post: Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustr. 91, 3003 Bern